

**Resolution 1526 (2004)
vom 30. Januar 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 und 1455 (2003) vom 17. Januar 2003,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, einschließlich in Bezug auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

feststellend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und anderer mit ihm verbundener terroristischer Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität aufs schwerste zu untergraben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner unmissverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen,

gegenüber allen Staaten, internationalen Organen und Regionalorganisationen *betonend*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass namentlich im Rahmen internationaler Partnerschaften Ressourcen bereitgestellt werden, um der anhaltenden Bedrohung zu begegnen, welche die Al-Qaida und die Mitglieder der Taliban und sämtliche mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, wie nachstehend festgelegt, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen in Bezug auf Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida und der Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der gemäß den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (im Folgenden "Ausschussliste") genannt werden, zu verbessern, nämlich

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet be-

findlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Wege geliefert, verkauft oder übertragen werden;

und erinnert daran, dass alle Staaten die Maßnahmen bezüglich der auf der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen durchzuführen haben;

2. *beschließt außerdem*, das Mandat des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) ("der Ausschuss") auszuweiten und darin zusätzlich zur Aufsicht über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten auch eine zentrale Rolle bei der Bewertung der dem Rat zur Prüfung vorgelegten Informationen betreffend die wirksame Durchführung der Maßnahmen sowie bei der Empfehlung von Verbesserungen der Maßnahmen aufzunehmen;

3. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in achtzehn Monaten, erforderlichenfalls auch früher, weiter verbessert werden;

4. *fordert die Staaten auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Einrichtungen, die mit der Al-Qaida, Osama bin Laden und/oder den Taliban verbunden sind, zu unterbinden und dabei nach Bedarf die internationalen Kodizes und Normen für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu berücksichtigen, namentlich diejenigen, mit denen der Missbrauch von gemeinnützigen Organisationen und informellen/alternativen Überweisungssystemen verhindert werden soll;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf* und legt den Regionalorganisationen nahe, gegebenenfalls interne Berichtspflichten und -verfahren für grenzüberschreitende Geldbewegungen unter Zugrundelegung anwendbarer Schwellenwerte aufzustellen;

6. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Wahrnehmung seines Mandats für einen Zeitraum von achtzehn Monaten ein Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (im Folgenden "das Überwachungsteam") mit Sitz in New York unter Leitung des Ausschusses einzurichten, das die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Aufgaben haben wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im engen Benehmen mit dem Ausschuss im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen höchstens acht Mitglieder des Überwachungsteams, einschließlich eines Koordinators, zu ernennen, die über erwiesene Fachkenntnisse auf einem oder mehreren der nachstehenden Gebiete im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Al-Qaida und/oder der Taliban verfügen: Terrorismusbekämpfung und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften; Finanzierung des Terrorismus und internationale Finanztransaktionen, einschließlich technischer Aspekte des Bankwesens; alternative Überweisungssysteme, Wohltätigkeitsorganisationen und Einsatz von Kurieren; Grenzschutz, einschließlich Sicherung von Häfen; Waffenembargos und Ausfuhrkontrollen sowie Drogenhandel;

8. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss drei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. Juli 2004, den zweiten bis zum 15. Dezember 2004 und den dritten bis zum 30. Juni 2005, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Durchführung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss in Anbetracht des sich aus dieser Resolution ergebenden erhöhten Arbeitsanfalls nach Bedarf kostengünstige Unterstützung bereitzustellen;

10. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur umfassenden Einhaltung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002) und 1455 (2003) zu ermutigen;

11. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, mit den Staaten mündlich und/oder schriftlich Verbindung zu wahren, um weiterzuverfolgen, inwieweit sie die Sanktionsmaßnahmen wirksam umsetzen, und den Staaten auf Ersuchen des Ausschusses Gelegenheit zu geben, Vertreter zu entsenden, die die einschlägigen Fragen in Zusammentreffen mit dem Ausschuss eingehender erörtern;

12. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertzwanzig Tage über die allgemeine Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams ausführlich mündlich Bericht zu erstatten, einschließlich einer Zusammenfassung der Fortschritte der Staaten bei der Vorlage der in Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) genannten Berichte sowie etwaiger weiterer Kontakte mit Staaten betreffend zusätzliche Ersuchen um Information und Unterstützung;

13. *ersucht* den Ausschuss, auf der Grundlage seiner laufenden Aufsicht über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten für den Rat innerhalb einer Frist von siebzehn Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution eine schriftliche analytische Bewertung der Durchführung der Maßnahmen auszuarbeiten und zu verteilen, namentlich über die Erfolge wie auch die Probleme der Staaten bei der Durchführung, mit dem Ziel, dem Rat weitere Maßnahmen zur Prüfung zu empfehlen;

14. *ersucht* alle Staaten und legt den Regionalorganisationen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls anderen Organisationen und interessierten Parteien nahe, mit dem Ausschuss und dem Überwachungsteam umfassend zusammenzuarbeiten und namentlich, soweit möglich, die Informationen bereitzustellen, um die der Ausschuss gemäß dieser Resolution und den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1452 (2002) und 1455 (2003) *ersucht*;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer engen Abstimmung und eines konkreten Informationsaustauschs zwischen dem Ausschuss und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) (dem "Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus");

16. *bekräftigt* gegenüber allen Staaten, wie wichtig es ist, dem Ausschuss die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida und der Taliban oder von Verbündeten Osama bin Ladens sowie von anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu nennen, damit sie in die Ausschussliste aufgenommen werden können, es sei denn, dass dadurch Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen kompromittiert würden;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Vorlage neuer Namen für die Ausschussliste so weit wie möglich auch der Identifizierung dienende Angaben sowie Hintergrundinformationen aufzunehmen, die die Verbindung der jeweiligen Person und/oder Einrichtung zu Osama bin Laden oder Mitgliedern der Al-Qaida und/oder den Taliban aufzeigen, entsprechend den Leitlinien des Ausschusses;

18. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die in der Ausschussliste verzeichneten Personen und Einrichtungen so weit wie möglich von den über sie verhängten Maßnahmen sowie von den Leitlinien des Ausschusses und der Resolution 1452 (2002) in Kenntnis zu setzen;

19. *ersucht* das Sekretariat, den Mitgliedstaaten die Ausschussliste mindestens alle drei Monate zuzuleiten, um die Durchführung der mit Ziffer 2 b) der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen betreffend Einreise und Reisen durch die Staaten zu erleichtern, und ersucht das Sekretariat ferner darum, die Ausschussliste nach jeder Änderung automatisch allen Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen zuzuleiten, damit diese die in der Liste enthaltenen Namen so weitgehend wie möglich in ihre elektronischen Datenbanken und die jeweiligen Grenzschutz- sowie Ein- und Ausreiseverfolgungssysteme aufnehmen können;

20. *erklärt erneut*, wie dringlich es ist, dass alle Staaten ihren bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen nachkommen und sicherstellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften beziehungsweise Verwaltungsmaßnahmen die sofortige Durchführung der genannten Maßnahmen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen und andere Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder tätig sind, und in Bezug auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten, und den Ausschuss von der Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

21. *ersucht* den Ausschuss, nach Bedarf von den Staaten Sachstandsberichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen betreffend die auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen einzuholen, insbesondere im Hinblick auf den Gesamtbetrag der eingefrorenen Vermögenswerte dieser Personen und Einrichtungen;

22. *ersucht* alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Ausschuss bis zum 31. März 2004 die in Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) angeforderten aktualisierten Berichte vorzulegen und dabei das vom Ausschuss schon bereitgestellte Leitliniendokument¹⁶¹ möglichst genau zu befolgen, und ersucht ferner alle Staaten, die diese Berichte noch nicht vorgelegt haben, dem Ausschuss bis zum 31. März 2004 eine schriftliche Begründung dafür vorzulegen;

23. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat eine Liste derjenigen Staaten zuzuleiten, die die Berichte gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) bis zum 31. März 2004 noch nicht vorgelegt haben, samt einer analytischen Zusammenfassung der von den Staaten angegebenen Gründe für die Nichtvorlage;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nahe, sich aktiver an den Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu beteiligen und in den vom Ausschuss benannten Bereichen im Benehmen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus technische Hilfe anzubieten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4908. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁶¹ "Guidance for reports required of all States pursuant to paragraphs 6 and 12 of resolution 1455 (2003)" (Leitlinien für die von allen Staaten gemäß den Ziffern 6 und 12 der Resolution 1455 (2003) vorzulegenden Berichte) (siehe S/2004/281).

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1526 (2004) wird das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung unter Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- in Bezug auf die Durchführung der Maßnahmen Informationen zusammenzustellen, zu bewerten und zu überwachen, Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und auf Anweisung des Ausschusses alle sonstigen einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen;
- dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Genehmigung und gegebenenfalls Überprüfung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;
- die nach Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte sowie etwaige Antwortschreiben der Staaten an den Ausschuss zu analysieren;
- mit den Sachverständigen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den beiden Ausschüssen erleichtern zu helfen;
- vor Reisen in bestimmte Staaten diese Staaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms zu konsultieren;
- die Staaten zu konsultieren, namentlich durch die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung der Anmerkungen seitens der Staaten, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den in Ziffer 8 der Resolution 1526 (2004) genannten Berichten des Überwachungsteams auftreten könnten;
- dem Ausschuss regelmäßig oder auf Aufforderung in mündlichen und/oder schriftlichen Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Staaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;
- dem Ausschuss bei der Erstellung seiner mündlichen und schriftlichen Bewertungen für den Rat behilflich zu sein, insbesondere bei den in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1526 (2004) genannten analytischen Zusammenfassungen;
- alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Beschlüsse

Auf seiner 4921. Sitzung am 4. März 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Belarus, Costa Ricas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Japans, Kameruns, Kanadas, Kasachstans, Kubas, Liechtensteins, Mexikos, Neuseelands, der Republik Korea, der Schweiz, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 2004 (S/2004/124)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Inocencio Arias, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach